

Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen,
und der
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
für den
Masterstudiengang
"International Master of Landscape Architecture" (IMLA) (M.Eng.)
vom 13. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	3
Präambel	3
A. Allgemeiner Teil	3
I. Abschnitt - Studienangelegenheiten	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3 Urlaubssemester	3
II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten	4
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	4
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen	4
§ 6 Modularisierung, Leistungspunktesystem	5
§ 7 Prüfungsaufbau	5
§ 8 Leistungsnachweise	5
§ 9 Schriftliche Leistungsnachweise	5
§ 10 Mündliche Leistungsnachweise	6
§ 11 Studienarbeit	6
§ 12 Bewertung der Modulprüfungen	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen	8
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 17 Gemeinsamer Koordinierungs- und Prüfungsausschuss	8
§ 18 Prüfer und Beisitzer	10
§ 19 Zuständigkeiten	10
§ 20 Zusatzmodule	10
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	10
III. Abschnitt - Masterprüfung	11
§ 22 Zweck und Durchführung der Masterprüfung	11
§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung	11
§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	11
§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	11
§ 26 Masterzeugnis	12
§ 27 Mastergrad und Masterurkunde	12
§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung	12
IV. Abschnitt - Inkrafttreten	12
§ 29 Inkrafttreten	12
B. Besonderer Teil	13
1. Studienziel	13
2. Studiensprachen und Sprachnachweise	13
3. Studienaufbau	13
4. Modulbeschreibung	13
5. Prüfungen	13
6. Seminare	14
7. Internationales Projekt	14
8. Praktisches Studiensemester	14
9. Masterarbeit	14
10. Module und Modulprüfungen	15
11. Notengewichtung	16

Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 07. Juli 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang "International Master of Landscape Architecture" (IMLA) ist ein Kooperationsmodell zwischen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 01. Juli 2016 über die Durchführung eines gemeinsamen Masterstudienganges gilt für diesen Masterstudiengang eine nach baden-württembergischem Landesrecht abzufassende Studien- und Prüfungsordnung für alle am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt - Studienangelegenheiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture (im Folgenden abgekürzt mit "IMLA").
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester die Prüfungen und die Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die erforderlichen Modulprüfungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (5) Abhängig von Art und Dauer des Erststudiums müssen ein Praktisches Studiensemester und ein Seminar als Prüfungsvorleistung für die Masterarbeit absolviert werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Falls Lehrveranstaltungen abweichend davon auf Deutsch abgehalten werden, so wird dies den Studierenden zu Anfang des Vorlesungsbetriebs mitgeteilt und im Modulhandbuch aufgeführt. Die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten wird, trifft die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen. Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache. Wiederholungsprüfungen erfolgen in der Sprache, in der die Lehrveranstaltung im Wiederholungssemester angeboten wird.

§ 3 Urlaubssemester

- (1) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät kann auf Antrag Studierender, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit die überwiegende Zeit des Semesters keine Lehrveranstaltungen besuchen, bzw. die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,

3. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft oder der daran anschließenden Pflege des Kindes daran gehindert sind, regelmäßig die erwarteten Studienleistungen zu erbringen,
4. den Bundesfreiwilligendienst ableisten
5. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die inhaltlich dem Studienziel dient,
7. sonstige wichtige Gründe, insbes. die Notwendigkeit einer dauerhaften Erfüllung von Familienpflichten, geltend machen,

Urlaubssemester gemäß § 61 LHG gewähren. Die Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Vorlesungsbeginn beim gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist über das Sekretariat der Fakultät beim Zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Nürtingen-Geislingen zu stellen.

- (2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Die Studierenden nehmen während der Beurlaubung nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen des Informationszentrums, zu benutzen.
- (3) Für Studierende, die nach Ziffer 3 beurlaubt werden, soll die Zeit der Beurlaubung in der Regel sechs Semester nicht übersteigen. Nach Ziffer 3 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, sich zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen anzumelden und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Urlaubssemester nach Ziffer 3 werden weder auf die Regelstudienzeit noch auf eine Beurlaubung nach Abs.2 angerechnet.

II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang IMLA eingeschrieben ist. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.
- (2) Die Studierenden müssen am Ende oder während des belegten Semesters an den gemäß dem Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulprüfungen teilnehmen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 2 LHG i.V.m. § 14 SPO oder nach § 32 Abs. 5 LHG i.V.m. § 7 SPO verloren ist.

§ 5 Verlust des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Masterarbeit über das webbasierte Studierenden-Portal Moodle und das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow informiert. Den betroffenen Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch für den Studiengang geht verloren (§ 32 Abs. 5 KHG), wenn die Modulprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem nach Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.
- (4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß dem Mutterschutzgesetz und der Fristen der Elternzeit gemäß dem Bundeserziehungsgeldgesetzes ermöglicht wird.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder Behinderung oder wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Modulprüfungen nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jah-

re. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Nürtingen-Geislingen kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Modularisierung, Leistungspunktesystem

- (1) Der Besondere Teil regelt die Module und ihre thematischen Schwerpunkte. Ein Modul stellt die Zusammenfassung eines Stoffgebietes zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit dar.
- (2) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte (Credits) werden nur vergeben, wenn das Modul bestanden wurde.
- (3) Der studentische Gesamtarbeitsaufwand beträgt 90 Credits. Ein Credit entspricht einer Arbeitsleistung der Studierenden von 25 Arbeitsstunden (Kontakt- und Selbststudium). Sollte die Prüfungsvorleistung gem. § 2 Abs. 5 zu absolvieren sein, kommen weitere 30 Credits hinzu.

§ 7 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren unterschiedlichen Leistungsnachweisen nach § 8 Abs. 1 zusammensetzen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Leistungsnachweise einschließlich ihrer Gewichtung für die Modulnote festgelegt.

Für Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen erforderlich sein. Prüfungsvorleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Modulprüfungen) abgenommen.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können sein

Schriftliche Leistungsnachweise

Klausur	K
Schriftliche Arbeit / zeichnerische Arbeit	S

Mündliche Leistungsnachweise

mündliche Prüfung	M
Referat / Präsentation	R

Studienarbeit	StA
----------------------	-----

Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des Besonderen Teils erbracht. Schriftliche Leistungsnachweise nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

- (2) Die Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Besonderen Teils während der Vorlesungszeit oder außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht werden.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, den Leistungsnachweis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einen gleichwertigen Leistungsnachweis in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass Leistungsnachweise in englischer Sprache erbracht werden müssen.

§ 9 Schriftliche Leistungsnachweise

- (1) Klausur

In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über notwendiges Fachwissen verfügen und dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres Faches Themen zu bearbeiten und Aufgaben zu lösen. In Klausuren können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.

Die Dauer der Klausur darf 45 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil geregelt. Klausuren werden in der Regel im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters abgehalten, der auf die entsprechenden Lehrveranstaltungen folgt. Das Bewertungsverfahren soll 3 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten.

(2) Schriftlich/zeichnerische Arbeit

In schriftlichen/zeichnerischen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die zur Lösung einer Aufgabe oder eines Problems notwendigen Informationen zielführend zu recherchieren, auszuwerten und zu verknüpfen. Sie sollen belegen, dass sie die Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit und die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens kennen und erfüllen können.

§ 10 Mündliche Leistungsnachweise

(1) Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Fachwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 20) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 10 und 30 Minuten betragen. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil festgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Referat / Präsentation

In Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine Aufgabe des jeweiligen Prüfungsgebietes lösen und medial unterstützt adressatengerecht kommunizieren können.

Die Grundlagen der Bewertung der Referate / Präsentationen müssen schriftlich dokumentiert sein.

§ 11 Studienarbeit

- (1) In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe, lehrveranstaltungsübergreifende Probleme aus ihrem Berufsfeld zu lösen vermögen.
- (2) Studienarbeiten können aus einer schriftlichen/zeichnerischen/gestalterischen Ausarbeitung sowie einer Präsentation oder einem Referat bestehen.
- (3) Studienarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit von mehreren Studierenden erbracht werden. Hierbei muss der als Leistungsnachweis jeweils zu bewertende Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (4) Zu Studienarbeiten kann eine hochschulöffentliche Präsentation der Ergebnisse vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) gehören. Hierbei kann die Präsentation selbst Teil des zu erbringenden Leistungsnachweises sein.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Studienarbeiten sowie die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, sind in geeigneter Form festzuhalten. Bei einer Präsentation wird die Bewertung den geprüften Personen in der Regel im Anschluss bekannt gegeben.

ben. Sofern dies aus fachlicher Sicht nicht möglich ist, soll das Bewertungsverfahren die Frist von 3 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten.

- (6) Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Aufgabenstellung, in der Regel überschreitet sie jedoch nicht die Dauer des jeweiligen Moduls. Einzelheiten sind im Besonderen Teil geregelt.

§ 12 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Grundlage für die Benotung von Modulprüfungen sind die von den Prüfern vergebenen Punkte. Die für die Teile einer Modulprüfung maximal zu vergebenden Punkte werden den einzelnen Prüfern vom Modulverantwortlichen auf der Basis des empfohlenen 100-Punkte-Schemas nach Maßgabe der Gewichtung zugewiesen, die sich aus dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch ergibt. Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den beteiligten Prüfern aufgrund der Gesamtsumme der von den Prüfern vergebenen Punkte festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

- (2) Bei Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen und Masterarbeiten, die von zwei Prüfern bewertet werden, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 26) wird das arithmetische Mittel aus den mit den Notengewichtungsfaktoren gewichteten Modulnoten ermittelt. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Zusätzlich wird die Gesamtnote (§ 26) in die ECTS-Bewertungsskala eingeordnet. Diese gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden werden in der Regel folgendermaßen eingestuft:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Ersatzweise wird der prozentuale Anteil des Abschlussjahrgangs mit den Abschlussnoten sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend angegeben.

- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird diese Modulprüfung als „nicht unternommen“ betrachtet.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Modulprüfungen ausschließen.
- (4) Bevor eine belastende Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 ergeht, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (3) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten, die nicht bestanden sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die Noten werden den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow im Intranet der Hochschule bekannt gegeben.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag können Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden, wenn in den zurückgelegten Studiensemestern durchschnittlich mindestens 15 Credits pro Semester erworben wurden und bei den vorausgehenden Erst- oder Zweitversuchen kein Täuschungsversuch vorgelegen hat. Die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung oder Nachholprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch. Eine zweite Wiederholung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für Modulprüfungen**
Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik

Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

Eine Anrechnung kann nicht stattfinden auf Modulprüfungen, die bereits erfolgreich an der HfWU abgelegt wurden.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Modulprüfungen sowie Prüfungsfehlversuche in Veranstaltungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt.

- (2) **Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten** werden angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung findet in der Regel in Form einer mündlichen Einstufungsprüfung statt. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen mit Bildungseinrichtungen im Sinne von § 31 LHG ein pauschales Anrechnungsverfahren durchgeführt wird. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung kann frühestens im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellt werden und ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§32 VwVfG).
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 4 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß den Vorgaben des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder bei unbenoteten Leistungsnachweisen wird die Leistung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und geht nicht in die Berechnung der Endnote ein. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records kenntlich gemacht.

§ 17 Gemeinsamer Koordinierungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss besteht aus jeweils einem hauptberuflichen Professor der beiden am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen. Die beteiligten Hochschulen entsenden aus den Fakultäten, denen der Masterstudiengang zugeordnet ist, jeweils einen Professor der im Masterstudiengang regelmäßig lehrt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Der Vorsitz für den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss wird von den Ausschussmitgliedern jeweils für die Dauer von einem Jahr geregelt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Beschlussfassung fordert Einstimmigkeit und Schriftform. Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Hochschulen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses.

- (3) Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Leistungsnachweise den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15),
 3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18)
 4. Änderungen im Studienverlauf eines einzelnen Studierenden, die durch Gründe notwendig wurden, die der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen sind beim für die Lehre zuständigen Prorektor der Hochschule Nürtingen-Geislingen einzureichen.

§ 20 Zusatzmodule

Studierende können sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Die Prüfungsergebnisse in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Über die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule wird eine Bescheinigung mit dem Masterzeugnis ausgestellt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Modulprüfung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die gegebenenfalls darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt - Masterprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge der Disziplin erworben worden ist, sowie ob die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden selbständig in komplexen und interdisziplinären Kontexten anzuwenden. Es wird weiterhin festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, sowie die Fähigkeit zur weiterführenden selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen im Prüfungszeitraum durchgeführt.

§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Disziplin selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausarbeitung der Masterarbeit ist für das dritte Semester vorgesehen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor der am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen ausgegeben und betreut (Betreuer), soweit dieser an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss zu Beginn des dritten Semesters. In Fällen des § 2 Abs. 5 zu Beginn des Semesters, nach Ableisten der Prüfungsvorleistung.
- (4) Für die Ausgabe legt der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen und dem Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow bekannt zu geben. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. In der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Erstprüfers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Prüfern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die zu prüfende Person kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein zweisprachiges Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 12 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "European Diploma Supplement Model" (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (3) Das Zeugnis trägt Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde und wird möglichst zeitnah ausgefertigt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Nürtingen-Geislingen versehen.

§ 27 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang IMLA den Mastergrad "Master of Engineering (M. Eng.)".
- (2) Die Masterurkunde wird zweisprachig in deutscher und englischer Sprache mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgefertigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den Rektoren/Präsidenten der am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Nürtingen-Geislingen versehen.

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 13 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

IV. Abschnitt – In-Kraft-Treten

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

B. Besonderer Teil

1. Studienziel

Die Absolventen des Masterstudienganges IMLA sollen in der Lage sein, die fachlichen, rechtlichen und Management-Herausforderungen, die in den Arbeitsfeldern der Landschaftsarchitektur entstehen, mit modernen Methoden und technischen Mitteln kreativ und interdisziplinär anzugehen. Dadurch soll zudem der Einstieg in das nationale, europäische und internationale Berufsfeld erleichtert werden.

2. Studiensprachen und Sprachnachweise

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Die Festlegung und die Bekanntgabe erfolgt durch den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss vor Vorlesungsbeginn.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters müssen nicht-deutsche Muttersprachler einen Sprachnachweis Deutsch auf dem Kompetenzniveau A2 erbringen.
- (3) Die Niveaubezeichnungen orientieren sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages CEFR)

3. Studiendauer, Studienaufbau und Studienort

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums umfasst 3 Studiensemester. Das Studium ist modular aufgebaut und die Module sind verschiedenen Profildbereichen zugeordnet. Die Lehrleistung wird anteilig von den beiden beteiligten Hochschulen an einem Studienort erbracht. Das Studium beginnt mit zwei Semestern mit Fach- und Projektmodulen. Das dritte Studiensemester umfasst als Wahlpflichtfach entweder ein internationales Projekt oder ein internationales Seminar sowie die Erstellung der Masterarbeit. Die Betreuung der Masterarbeit ist an beiden beteiligten Hochschulen möglich (siehe auch Ziffer 9).
- (2) Der Studienort wechselt jährlich zwischen den beiden Partnerhochschulen.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zu absolvierenden Module und die zugehörigen Modulprüfungen ergeben sich aus der Tabelle in Ziffer 10.

4. Modulbeschreibungen

Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss beschließt für jedes Modul eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen zu:

- Profildbereich
- Modulleitung und beteiligten Lehrkräften
- Lernziele, Lernmethoden und Modulprüfungen
- Anzahl der Credits
- Modulvoraussetzungen und Sprache
- Detailbeschreibungen zu den Lehrveranstaltungen des Moduls
- Äquivalente Module

Die Inhalte und Strukturen der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dargestellt.

5. Prüfungen und Notengewichtung

- (1) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß der Tabelle in Ziffer 10 zu erbringen.
- (2) Die Notengewichtung ist modulbezogen in der Tabelle in Ziffer 11 definiert.
- (3) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Aushändigung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde setzt voraus, dass alle Module erfolgreich erbracht worden sind.

6. Seminare

Innerhalb verschiedener Module werden Seminare angeboten. Die Seminararbeit umfasst eine eigenständige studentische Arbeit im Rahmen des Themenspektrums des jeweiligen Moduls. Thema und Fragestellung, Methodik und Umfang dieser Arbeit werden von den Studierenden schriftlich formuliert und zu Beginn des jeweiligen Semesters durch den Modulverantwortlichen bewilligt

7. Wahlpflichtmodul

Das Wahlpflichtmodul beinhaltet entweder ein internationales Online-Seminar zu aktuellen Themen der Landschaftsarchitektur oder ein internationales Projekt. Das Internationale Projekt findet im dritten Semester statt. Es wird in der Regel in Kooperation mit einem internationalen Hochschulpartner und unter Einbezug der dortigen Studierenden organisiert.

8. Prüfungsvorleistungen und Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, deren Erststudium nicht im Kernbereich der Landschaftsarchitektur- und planung absolviert wurde, sowie alle Studierende, die auf Basis eines dreijährigen Bachelorstudiums zum IMLA zugelassen wurden (< 210 credits), müssen zur Bearbeitung der Masterarbeit Prüfungsvorleistungen erbringen.
- (2) Die Prüfungsvorleistung für die Anmeldung und Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Praktisches Studiensemester.
- (3) Die Prüfungsvorleistung für die Verteidigung der Masterarbeit (thesis defence) ist das Modul 308 033 International Seminar 2.
- (4) Das Praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Tätigkeit mit einer Mindestdauer von 60 Arbeitstagen
- (5) Die Bewilligung einer Praxisstelle erfolgt auf Antrag über den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss. Zuzüglich zur praktischen Tätigkeit ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen. Weitere Details sind in der Modulbeschreibung geregelt.

9. Masterarbeit

- (1) Dem Antrag auf Ausgabe (der Thesis) wird nur stattgegeben, wenn nicht mehr als drei Modulprüfungen aus früheren Studiensemestern ausstehen (ausgenommen Projektarbeiten).
- (2) Der Gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss bietet Themen zur Bearbeitung an. Die Studierenden können zusätzlich eigene Themenvorschläge für die Masterarbeit machen, die bis zum Ende des zweiten Semesters eingereicht werden müssen. Über die Annahme der Themen entscheidet der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des dritten Semesters.
- (3) Eine Masterarbeit kann zur Bearbeitung durch mehrere Kandidaten ausgegeben werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Betreuer. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelleistungen ausgewiesen werden.
- (4) Die Masterarbeit muss in einer mündlichen Präsentation (Referat) vorgestellt und in der anschließenden Diskussion verteidigt werden. Dieser Termin wird vom gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Masterarbeit muss auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Ergänzend ist eine Zusammenfassung der Arbeit auf Deutsch und Englisch zu verfassen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Betreuer in drei gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern.
- (7) Weitere Details bezüglich Antragsverfahren, Bewertungskriterien und Abgabeformaten sind in dem Dokument „Hinweise zur Masterarbeit im Studiengang IMLA“ aufgeführt.

Legende

CR	= Credits
GM	= Gewichtung für Modulnote
K	= Klausur
MA	= Masterarbeit
MP	= Modulprüfung
M	= mündl. Prüfung
NF	= Notenfaktor
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= Sonstige Prüfungsleistung
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde im Plenum
SWS *	= Semesterwochenstunde mit Betreuung in Gruppen
WP	= Wahlpflichtmodul

10. Module und Modulprüfungen

	Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		PV	MP	GM	Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS				
											Art/Dauer	(%) MP	
308 011	Planning and Project Management 1	5	5	5	5						R/S	30/70	
308 012	Information Technologies in Planning and Design 1	5	5*	5	5						S	30/70	
308 013	Planning and Design Methods 1	5	5	5	5						S	30/70	
308 014	Main Project 1	15	7*	15	7*						StA		
308 021	Planning and Project Management 2	5	5			5	5				R/S	30/70	
308 022	Information Technologies in Planning and Design 2	5	5*			5	5				R/S	30/70	
308 023	Planning and Design Methods 2	5	5			5	5				R/S	30/70	
308 024	Main Project 2	10	5*			10	5*				StA		
308 025	International Planning and Design	5	5			5	5				R/S	30/70	
308 031	Elective	5	3*					5	3*		StA		Wahlpflichtmodul**
308 032	Internship	(25)						(25)			(S)		Prüfungsvorleistung Masterarbeit***
308 033	International Seminar 2	(5)	(3)					(5)	(3)		(StA)		Prüfungsvorleistung Verteidigung Masterarbeit****
308 034	Masterarbeit	25						25		III.3 III.4	MA/M45	85/15	
	gesamt	90	53	30	22	30	25	30	6				

* Gruppenteilung

**Das Wahlpflichtmodul beinhaltet ein Internationales Online-Seminar oder ein Internationales Projekt. Das Internationale Projekt wird in der Regel mit einer kooperierenden Hochschule im Ausland durchgeführt.

***/**Die Prüfungsvorleistungen für die Masterarbeit bzw. die Verteidigung der Masterarbeit sind verpflichtend für alle Studierenden, die das Masterstudium auf Basis eines Bachelorstudium mit weniger als 210 Credits begonnen haben. Sie sind darüber hinaus verpflichtend für alle Studierenden, die kein Erststudium in den Bereichen Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder Stadtplanung absolviert haben, unabhängig von der Dauer des Erststudiums.

11. Notengewichtung in der Masterprüfung

	Module	CR		Notengewichtung	
308 011	Planning and Project Management 1	5	5	5	5
308 012	Information Technologies in Planning and Design 1	5	5	5	5
308 013	Planning and Design Methods 1	5	5	5	5
308 014	Main Project 1	15	15	15	15
308 021	Planning and Project Management 2	5	5	5	5
308 022	Information Technologies in Planning and Design 2	5	5	5	5
308 023	Planning and Design Methods 2	5	5	5	5
308 024	Main Project 2	10	10	10	10
308 025	International Planning and Design	5	5	5	5
308 031	Elective	5	5	5	5
308 032	Internship		25		5
308 033	International Seminar 2		5		5
308 034	Masterarbeit	25	25	25	25
	Masterstudium (gesamt)	90		90	
	Masterstudium inkl. Prüfungsvorleistungen		120		100

Nürtingen, den 13. Juli 2016

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor